

ÖSTERREICH

Wochenend- und Feiertagsfahrverbot:

Lkw ohne Anhänger und SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lkw mit Anhänger, wenn das höchste zul. Gesamtgewicht des Lkw **oder** des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt

Zeit:

- an Samstagen von 15.00 - 24.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 00.00 - 22.00 Uhr

Feiertage: 1. und 6. Januar, 12. April (Ostersonntag), 13. April (Ostermontag), 1. Mai, 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 31. Mai (Pfingstsonntag), 1. Juni (Pfingstmontag), 11. Juni (Fronleichnam), 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember

Strecken: auf dem gesamten österreichischen Straßennetz

Ausnahmen u.a.:

- Sattelzugmaschinen ohne Auflieger;
- Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, Milch oder anderen leicht verderblichen Lebensmitteln*), von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe oder dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- Leerfahrten - sowohl Leerhinfahrten als auch Leerrückfahrten - im Zusammenhang mit dem Transport der u. a. leicht verderblichen Lebensmittel bei entsprechendem Nachweis;
- Beförderungen im Vor- und Nachlauf zum kombinierten Verkehr BiSchiff/Schiene/Straße in einem Umkreis von 65 km Luftlinie zu den Häfen Wien Freudenu, Krems a.d. Donau, Enns Hafen, Linz Stadthafen bzw. den Bahnhöfen Brennersee, Grazer Ostbahnhof, Salzburger Hauptbahnhof, Villach-Fürnitz, Wels Verschiebebahnhof, Wiener Südbahnhof, Wörgl. - Durch diese Ausnahme ist auch die Zufahrt auf allen Korridorstrecken zwischen der österreichischen Grenze und den RoLa-Bahnhöfen an den Wochenenden gewährleistet (bei Nachweis eines ausgefüllten CIM/UIRR-Frachtbriefes);
- Beförderungen von und zu Flughäfen oder Militärflugplätzen, die für Zwecke der Zivilluftfahrt benutzt werden.



*) Unter **leicht verderblichen Lebensmitteln** sind solche Lebensmittel zu verstehen, deren Genießbarkeit durch Verfaulen, Frieren oder Austrocknen leicht beeinträchtigt werden kann (Haltbarkeit maximal 1 Woche ab Transportbeginn). Hierunter fallen insbesondere: Obst - nur Weichobst, Gemüse, Zuckerrüben, Südfrüchte, Käse - auch Molkereiprodukte, keine H-Milch -, Eier, Margarine, Speisefette, Kühlwaren - keine Tiefkühl-Lebensmittel, Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fische - keine lebenden Fische, Fischmarinaden, Geflügel, Speiseeis, Maische, genussfertige Lebensmittel (Aspik, Mayonnaise usw.), Brot- und Backwaren, gestochenes und geschlachtetes Vieh [gemäß Erlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 184.065-IV/28-61 über die Auslegung des § 42 Abs. 3 "Leicht verderbliche Lebensmittel" vom 24. April 1961]. Weiterhin fallen darunter Produkte mit einer raschen Veränderlichkeit, wenn dabei wesentliche Eigenschaften negativ beeinträchtigt werden, wie z.B. frisch geerntetes(r) Getreide, Mais sowie Wein, Fruchtsäfte, Tomatensaft, Most und Speiseöl, sofern letztere in großen Gebinden bzw. in Tankfahrzeugen transportiert werden.

Allgemeines**Nachfahrverbot:**

Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht

Zeit:

22.00 Uhr - 5.00 Uhr

Strecken:

auf dem gesamten österreichischen Straßennetz

Ausnahmen (u.a.):

1. Fahrten mit **lärmarmen Kraftfahrzeugen** gem. § 8 b Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967, bei denen eine durch den Hersteller bescheinigte Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 KDV mitgeführt wird und die mit einer runden grünen Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, weißem Rand und dem weißen Buchstaben "L" gekennzeichnet sind, welche neben dem vorderen Kfz-Kennzeichen anzubringen ist;
2. Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs Straße/Schiene bzw. Binnenschiffahrt zu und von den nachstehend aufgeführten Bahnhöfen und Häfen auf folgenden Straßenabschnitten in beiden Fahrtrichtungen:

Wiener Südbahnhof:

- **A 4 Ostautobahn** vom Grenzübergang Nickelsdorf bis zur A 23 Südosttangente Wien, weiter über A 23 Südosttangente Wien, Abfahrt Gürtel über Landstraßer Gürtel, Wiedner Gürtel bis Südtirolerplatz, Sonnwendgasse;
- **B 16 Ödenburger Bundesstraße** vom Grenzübergang Klingenberg bis zur A 3 Südostautobahn, weiter über A 3 Südostautobahn, B 210 Badener Bundesstraße bis zur A 2 Südautobahn, weiter über A 2 Südautobahn, A 23 Südosttangente Wien, Abfahrt Gürtel über Landstraßer Gürtel, Wiedner Gürtel bis Südtirolerplatz, Sonnwendgasse.

Grazer Ostbahnhof:

- **A 9 Pyhrnautobahn** vom Grenzübergang Spielfeld bis zur A 2 Südautobahn, weiter über A 2 Südautobahn, Abfahrt Graz-Ost, Ulrich-Lichtenstein-Gasse, Conrad-von-Hötzendorf-Straße;
- **B 65 Gleisdorfer Bundesstraße** vom Grenzübergang Heiligenkreuz bis zur A 2 Südautobahn, weiter über A 2 Südautobahn, Abfahrt Graz-Ost, Ulrich-Lichtenstein-Gasse, Conrad-v.-Hötzendorf-Straße.

Bahnhof Villach-Fürnitz:

- **A 11 Karawankenautobahn** vom Grenzübergang Rosenbach bis zur A 2 Südautobahn, weiter über A 2 Südautobahn, Ausfahrt Fürnitz, B 83 Kärntner Bundesstraße;
- **A 2 Südautobahn** vom Grenzübergang Arnoldstein bis zur Ausfahrt Fürnitz, B 83 Kärntner Bundesstraße.

ÖBB Terminal Wörgl:

- **A 12 Inntalautobahn** vom Grenzübergang Kiefersfelden bis zur Ausfahrt Wörgl West und weiter über die B 171 Tirolerstraße.

Verschiebebahnhof Wels:

- **A 8 Innkreisautobahn** vom Grenzübergang Suben bis zur A 25 Linzer Autobahn, weiter über A 25 Linzer Autobahn, Terminalausfahrt 13;
- **A 1 Westautobahn** vom Grenzübergang Walsenberg bis zur Abfahrt Sattledt, weiter über B 138 Pyhrnpass Bundesstraße, B 137 Innviertler Bundesstraße bis zur A 25 Linzer Autobahn, weiter über A 25 Linzer Autobahn, Terminalausfahrt 13;
- **B 310 Mühlviertler Straße** vom Grenzübergang Wulowitz bis zur A 7 Mühlkreisautobahn, weiter über A 7 Mühlkreisautobahn, A 1 Westautobahn über A 25 Linzer Autobahn, Terminalausfahrt 13.

Bahnhof Brennersee:

- **A 13 Brennerautobahn** vom Grenzübergang Brenner bis zur Abfahrt Brennersee, weiter über B 182 Brenner Bundesstraße.

Salzburger Hauptbahnhof:

- **A 1 Westautobahn** vom Grenzübergang Walsenberg bis Abfahrt Salzburg Nord (Exit 288), weiter über die Salzburgerstraße, Vogelweiderstraße, Gnigler Straße, Lastenstraße.

Wien Freudenau Hafen CCT:

- **A 4 Ostautobahn** vom Grenzübergang Nickelsdorf bis zur Anschlussstelle Wien-Simmeringer Heide, weiter auf der Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B 228), Margetinstraße (Hauptstraße B 228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B 14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B 14), Seitenhafensstraße, bis Hafen Freudenau;
- **B 16 Ödenburger Straße** vom Grenzübergang Klingenbach bis zur A 3 Südostautobahn, weiter über die A 3 Südostautobahn, weiter über die A 2 Südautobahn, A 23 Südosttangente Wien, A 4 Ostautobahn bis zur Anschlussstelle Wien-Simmeringer Heide, Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B 228), Margetinstraße (Hauptstraße B 228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B 14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B 14), Seitenhafensstraße, bis Hafen Freudenau;
- **B 7 Brünner Straße** - Hauptstraße B 7 ab dem Grenzübergang Drasenhofen, weiter auf der Hauptstraße B 3, Hauptstraße B 227, A 22 Donauuferautobahn, A 23 Südosttangente Wien, A 4 Ostautobahn bis zur Anschlussstelle Wien-Simmeringer Heide, Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B 228), Margetinstraße (Hauptstraße B 228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B 14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B 14), Seitenhafensstraße, bis Hafen Freudenau.

Krems a.d. Donau CCT:

- **B 303 Weinviertler Straße** vom Grenzübergang Kleinhauzdorf bis Stockerau, weiter über die A 22 Donauuferautobahn, S 5 Stockerauer Schnellstraße, Doktor-Franz-Wilhelm-Straße, Karl Mierka Straße;
- **B 2 Waldviertler Straße** vom Grenzübergang Neu-Naglberg über Schrems bis Vitis, weiter über die B 36 Zwettler Straße bis Zwettl und die B 37 Kremser Straße bis Krems, S 5 Stockerauer Schnellstraße, Doktor-Franz-Wilhelm-Straße, Karl Mierka Straße.

Enns Hafen CCT:

- **A 8 Innkreisautobahn** vom Grenzübergang Suben bis zur A 25 Welser Autobahn, weiter über die A 25 Welser Autobahn und A 1 Westautobahn bis zur Anschlussstelle Asten-St. Florian, B 1 Wiener Straße (Umfahrung) bis Hafen Enns;
- **A 1 Westautobahn** vom Grenzübergang Walserberg bis Anschlussstelle Asten-St. Florian, weiter über die B 1 Wiener Straße (Umfahrung) bis Hafen Enns.

Linz Stadthafen CCT:

- **B 310 Mühlviertler Straße** vom Grenzübergang Wulowitz bis Unterweikersdorf, weiter über die A 7 Mühlkreisautobahn bis zur Anschlussstelle Hafenstraße, weiter über die B 129 Hafenstraße, Industriezeile bis Stadthafen Linz;
- **B 310 Mühlviertler Straße** vom Grenzübergang Wulowitz bis Unterweikersdorf, weiter über die A 7 Mühlkreisautobahn bis zur Anschlussstelle Hafenstraße, weiter über die B 129 Hafenstraße, Industriezeile, Pummerer Straße, Saxingerstraße.

Ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag - Schiene, Frachtbrief/Ladeliste - Binnenschiff), aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden, ist bei diesen Fahrten grundsätzlich mitzuführen.

3. Fahrten, die zur ausschließlichen Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken oder unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen dienen, können nachts nur noch mit lärmarmen Fahrzeugen oder mit einer individuellen Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden.

Leerfahrten in Verbindung mit leicht verderblichen Lebensmitteln als auch allgemeiner Art unterliegen grundsätzlich dem Nachtfahrverbot.

Ausnahmegenehmigungen werden im Einzelfall erteilt, vorausgesetzt, dass ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und nachgewiesen werden kann, dass der Transport weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels verlagert werden kann. Ein erhebliches öffentliches Interesse wird dann vorliegen, wenn die Transporte inhaltlich den unter Punkt 3) aufgeführten gleichwertig sind, wie z.B. Beförderungen von frischen Schnittblumen und Topfpflanzen; von Stoffen in Tanks, die beheizt werden müssen, wie aufgeheizter Leim, heißes Bitumen etc.; Transporte zur raschen Behebung katastrophaler Versorgungsengpässe.

**Örtliche Nachtfahrverbote:**

Zahlreiche Städte schreiben spezielle **örtliche Nachtfahrverbote** für Lkw über 3,5 t bzw. 7,5 t zul. Gesamtgewicht vor, u.a. Klagenfurt, Wiener Neustadt, Wels, Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Wien.



Regionale Fahrverbote: In Österreich sind derzeit 125 Straßenstrecken von Fahrverboten betroffen, die nachfolgend nach Bundesländern geordnet aufgeführt sind. Im Internet steht eine Österreich-Karte zum Download zur Verfügung, in der alle Fahrverbotsstrecken mit den jeweiligen Ausnahmen eingezeichnet sind [<http://wko.at/ooe/vp>, unter Lkw-Fahrverbote (Road-pricing /Lkw-Ausweichverkehr: Fahrverbote-Österreichkarte)].

Kärnten

B 70 - Packer Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 5 t durch das Stadtgebiet von Wolfsberg und St. Andrä (ausgenommen Anrainerverkehr); Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 16 t im Bereich der Waldensteinerbachbrücke bei Straßenkilometer 74,250 und der Auerlingbrücke bei Straßenkilometer 75,620.

B 83 - Kärntner Straße: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit Ausnahme des lokalen Verkehrs zwischen Thörl-Maglern und Villach bzw. Wernberg und Velden/Wörthersee; Fahrverbot für Fahrzeuge über 4 t zul. Gesamtgewicht, beginnend im Stadtbereich Klagenfurt bis in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Villach.

B 85 - Rosental-Straße: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen der B 83 Kärntner Straße in Fürnitz und der A 11 Karawankenautobahn in Winkl mit Ausnahme des lokalen Verkehrs.

B 91 - Loiblpass Bundesstraße: Generelles Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der B 91.

B 94 - Ossiacher Bundesstraße: Generelles Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der B 94 (ausgenommen Anlieger-, Zubringer-, Abholverkehre).

B 111 - Gailtalbundesstraße - Abschnitt Lesachtal: 25 t Gewichtsbeschränkung bei Straßenkilometer 63,846 (Wetzmann) bis Straßenkilometer 92,498 (Tiroler Landesgrenze); Anhängerfahrverbot von Straßenkilometer 63,846 (Wetzmann) bis Straßenkilometer 82,500 (Liesing).

L 22 - Rattendorfer Landesstraße: Gewichtsbeschränkung für Lkw bis 25 t von Straßenkilometer 1,358 bis Straßenkilometer 1,427 (Dobersbachbrücke).

L 23 - Egger Almstraße: Gewichtsbeschränkung für Lkw bis 5 t von Straßenkilometer 2,441 bis 2,465 (Garnitzenbachbrücke); Gewichtsbeschränkung von Straßenkilometer 2,691 (Eingang Garnitzenklamm) bis 10,800 (Eggeralm).

L 24 - Schattseiten-Landesstraße: Gewichtsbeschränkung von 25 t von Straßenkilometer 1,958 bis Straßenkilometer 1,984 (Nöblingbachbrücke); Gewichtsbeschränkung von 14 t von Straßenkilometer 3,495 bis Straßenkilometer 3,508 (Grimminitzbachbrücke); Gewichtsbeschränkung von 25 t von Straßenkilometer 5,011 bis Straßenkilometer 5,019 (Bodenmühlbachbrücke); Gewichtsbeschränkung von 16 t von Straßenkilometer 9,024 bis Straßenkilometer 9,050 (Stranigbachbrücke).

L 25 - Egger Landesstraße: Höhenbeschränkung für Lkw bis 3,30 m von Straßenkilometer 12,398 bis Straßenkilometer 12,420 (Unterführung).

L 27 - Vorderberger Straße: Gewichtsbeschränkung für Lkw bis 14 t von Straßenkilometer 3,786 bis Straßenkilometer 3,856 (Gailbrücke).

L 29 - Guggenberger Landesstraße: Gewichtsbeschränkung von 12 t und Anhängerfahrverbot von Straßenkilometer 11,900 (Kreuth) bis Straßenkilometer 16,600 (Janig).

L 33 - Kreuzner Straße: Gewichtsbeschränkung für Lkw bis 16 t ab Straßenkilometer 16,933 (Erzpriesterbrücke).

L 143 - Ettendorfer Landesstraße: Fahrverbot für Lkw über 5 t zul. Gesamtgewicht durch das Ortsgebiet von Jakling, Gemeinde St. Andrä (ausgenommen Anrainerverkehr).

L 144 - Metersdorfer Landesstraße: Fahrverbot für Fahrzeuge über 14 t zul. Gesamtgewicht über die dortige Lavantbrücke.

L 149 - Koralmsstraße: Fahrverbot für Fahrzeuge über 16 t zul. Gesamtgewicht im Bereich der Pailbachbrücke bei Straßenkilometer 0,2.

Villach - Für das gesamte Stadtgebiet gilt ein Fahrverbot für Lkw ab 3,5 t, ausgenommen Zustelldienste.

Klagenfurt - Für das gesamte Stadtgebiet gilt ein Fahrverbot für Lkw ab 3,5 t, ausgenommen Zustelldienste.

Niederösterreich

(www.noel.gv.at/Verkehr-Technik/Lkw-Verkehr-in-NOe/Lkw-Durchfahrtsverbote)

Für Lkw und SattelkFz, die erstmals vor dem 1. Januar 1992 zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt in diversen Städten und Gemeinden ein generelles Fahrverbot (ausgeschildert).

Für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht besteht auf bestimmten Streckenabschnitten der nachfolgenden Bundesstraßen ein generelles Fahrverbot (ausgenommen diverse Quell- und Zielverkehre):

B 1 - jeweils zwischen km 83,6 (Loosdorf) und km 90,7 (Melk), zwischen km 91,0 (Melk) und km 101,5 (Pöchlarn), zwischen km 101,5 (Pöchlarn) und km 111,6 (Ybbs), zwischen km 111,8 (Ybbs) und km 119,9 (östlich der Autobahnanschlussstelle Amstetten-Ost), zwischen km 120,4 (Amstetten-Ost) und km 133,3 (Amstetten-West) sowie zwischen km 134,10 (Autobahnanschlussstelle Amstetten-West) und km 162,9 (St. Valentin);

B 3 - von km 116,2 (Krems) bis km 147,4 (Emmersdorf) und von km 147,4 (Emmersdorf) bis km 169,4 (Persenberg);

B 9 - zwischen km 8,0 und km 13,4 (Bereich Fischamend) und zwischen km 13,9 (Fischamend) und km 46,8 (B 211 Staatsgrenze);

B 10 - zwischen km 18,0 (Schwechat) und km 40,0 (Bruck a. d. Leitha) und zwischen km 40,0 und km 44,0 (Bereich Bruck a. d. Leitha);

B 11 - zwischen km 0,0 (Schwechat) und km 14,8 (Wiener Neudorf);

B 15 - im gesamten Raum zwischen der B 16 und der B 10;

B 16 - zwischen km 4,3 und km 6,7 (Bereich Leopoldsdorf, Maria Lanzendorf), zwischen km 9,1 und km 18,6 (B 16, L 154 München-dorf-Wien) sowie zwischen km 19,80 (Autobahnanschlussstelle Ebreichsdorf Nord) und km 25,20 (Kreuzung mit der Landesstraße B 60, Weigelsdorf);

B 17 - zwischen km 9,95 (Kreuzung mit der Landesstraße B 12a, Wiener Neudorf) und km 12,10 (Kreuzung mit der Landesstraße B 11, Wiener Neudorf) und für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 23,1 (Günselsdorf) und km 39,6 (Theresienfeld) sowie zwischen km 61,1 (Neunkirchen) und km 72,8 (Gloggnitz);

B 18 - zwischen km 12,23 (Leobersdorf) und km 55,68 (Kreuzung mit der Landesstraße B 20 in Traisen);

B 19 - Tullner Bundesstraße: zwischen km 31,1 (Perzendorf) und km 46,7 (Göllersdorf) sowie Nachtfahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der B 19 in Neulengbach (km 3,710) in Süd-Nord-Richtung mit dem Fahrtziel nördlich der Donau zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr;

B 20, B 214, B 21, B 23 - auf den Verbindungsstraßen zwischen Niederösterreich und der Steiermark B 20 zwischen km 15,74 (Traisen) und km 70,26 (Landesgrenze), B 214 zwischen km 0,0 (Traisen) und km 13,7 (Landesgrenze), B 21 zwischen km 66,81 (Traisen) und km 89,4 (Landesgrenze) sowie B 23 zwischen km 34,78 (Traisen) und km 40,68 (Landesgrenze);

B 21 a - zwischen km 0,0 (Günselsdorf) und km 6,1 (Theresienfeld);

B 33 - zwischen km 13,0 (Aggstein) und km 31,5 (Maulern);

B 43 - Traismauerer Bundesstraße: Nachtfahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der B 43 in Traismauer (km 16,195) in West-Ost-Richtung mit dem Fahrtziel nördlich der Donau zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr;

B 50 a - Durchfahrtsverbot im Bereich der A 6 zwischen km 0,15 und km 2,82;

B 54 - zwischen km 14,03 (Seebenstein) und km 23,22 (Autobahnanschlussstelle Grimmenstein) sowie zwischen km 23,22 (Grimmenstein) und km 26,26 (Kreuzung mit der Landesstraße L 4174 bei Grimmenstein);

B 55 - Durchfahrtsverbot im Bereich Thomasberg;

B 60 - Durchfahrtsverbot im gesamten Raum zwischen der B 16 und der B 10;

B 209 - zwischen km 0,0 (Emmersdorf) und km 2,0 (Persenbeug);

B 210 - Badener Bundesstraße: Fahrverbot zwischen km 0,0 und km 17,6 im Raum Helenental sowie für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen Alland und Baden;

B 211 - zwischen km 0,1 und km 4,0 im Raum Bruck a. d. Leitha sowie zwischen km 4,5 und km 14,345 (Fischamend-Staatsgrenze);

B 230 - zwischen km 6,5 (Münchendorf) und km 7,9 (Wien).

Darüber hinaus existieren noch eine Reihe von Fahrverboten auf verschiedenen **Landesstraßen**.

Oberösterreich

Auf den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitten gilt für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ein **Fahrverbot** in beiden Fahrtrichtungen:

B 1 Wiener Straße: beginnend von der Landesgrenze zu Salzburg bis zur Landesgrenze zu Niederösterreich.

B 3 Donau Straße: beginnend von der Landesgrenze zu Niederösterreich bis zu deren Ende im Stadtgebiet von Linz.

B 115 Eisen Straße: beginnend von km 17,031 bis zur Kreuzung mit der B 122 Voralpen Straße (Ennsner Knoten).

B 122 Voralpen Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 115 Eisen Straße bis zur Kreuzung mit der B 140 Steyrtal Straße und beginnend von der Kreuzung mit der B 139 Kremstal Bundesstraße bis zur Kreuzung mit der L 562 Kremsmünsterer Straße.

B 123 Mauthausener Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 3 bis zur Kreuzung mit der L 1472 Gutauer Straße.

B 125 Prager Straße: beginnend von der Kreuzung mit der L 569 Pleschinger Straße bis zu ihrem Ende (Kreuzung mit der B 124 Königswiesener Straße).

B 135 Gallspacher Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 1 Wiener Straße bis zur Kreuzung mit der B 137 Innviertler Straße.

B 137 Innviertler Straße: von km 64,160 (Staatsgrenze Schärding/Neuhaus) bis km 11,386 (Kreuzung B 137/B 134) und km 9,305 (Kreuzung B 137/B 134) bis km 0,000 (Kreuzung B 137/B 1/ B 138).

B 138 Pyhrnpaß Straße: von der Kreuzung B 138/B 1/B 137 bis zur Anschlussstelle Inzersdorf, A 9 Pyhrn Autobahn, weiters von der Anschlussstelle Kienberg/Wienerweg, A 9 Pyhrn Autobahn, bis zur Anschlussstelle Spital am Pyhrn, A 9 Pyhrn Autobahn.

B 139 Kremstal Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 1 Wiener Straße/B 139a Kremstal Straße bis zur Kreuzung mit der B 122 Voralpen Straße.

B 140 Steyrtal Straße: gesamter Verlauf.

B 141 Rieder Straße: gesamter Verlauf.

B 143 Hausruck Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 148 Altheimer Straße bis zur Kreuzung mit der B 141 Rieder Straße.

B 309 Steyrer Straße: gesamter Verlauf.

L 520 Gaspoltshofener Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 135 Gallspacher Straße bis zur Kreuzung mit der B 141 Rieder Straße.

L 554 Schlierbacher Straße: gesamter Verlauf.

L 562 Kremsmünsterer Straße: beginnend von km 0,000 (Kreuzung mit der B 139 Kremstal Straße bei Kematen an der Krems) bis km 7,426 (Kreuzung mit der B 122 Voralpen Straße bei Kremsmünster).

L 569 Pleschinger Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 125 Prager Straße bis zur Kreuzung mit der B 3 Donau Straße.

L 1265 Schörflinger Straße: beginnend von der Kreuzung mit der B 1 Wiener Straße bis zur Halbanschlussstelle der A 1 Westautobahn bei Schörfling.

Ausgenommen sind u.a. Fahrten im Ziel- und Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Verbot erfassten o.a. Strecken nicht ohne Umweg erreicht werden können.

Salzburg

B 159 - Salzachtal Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ab km 14,72 im Gemeindegebiet von Kuchl bis km 21,25 im Gemeindegebiet von Galling (ausgenommen u.a. bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

B 159 - Salzachtal Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht ab km 34,440 bis km 35,264 (Ortsgebiet Tenneck) in beiden Fahrtrichtungen (ausgenommen u.a. bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

B 311 - Pinzgauer Straße, B 178 - Loferer Straße, B 161 - Paß-Thurn-Straße, B 165 - Gerlosstraße, Felbertauernstraße: Generelles Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirks Zell am See (ausgenommen u.a. Beförderungen leicht verderblicher Güter).

L 107 - Westtal Landesstraße: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ab km 0,430 bis km 19,890 (Kreuzung mit der B 158 - Wolfgangsee Straße) in beiden Fahrtrichtungen. Ausgenommen sind bestimmte Ziel- oder Quellverkehre.

Tirol

Sektorales Fahrverbot: Lkw oder SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lkw mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zul. Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 7,5 t beträgt, für den Transport von Abfällen, von Steinen, Erde und Aushub, von Rundholz und Kork sowie von Kraftfahrzeugen und Anhängern [ab 1. Juli 2009 zusätzlich für den Transport von Nichteisen- und Eisenerze, Stahl, Marmor, Travertin und keramischen Fliesen]

Zeit: ganzjährig

Strecke: **A 12 Inntalautobahn** zwischen km 6,35 (Gemeindegebiet Langkampfen) und km 72,00 (Gemeindegebiet Ampass) in beiden Fahrtrichtungen

Ausnahmen (u.a.): Bestimmte Ziel- und Quellverkehre (Kerngebiet) sowie bestimmte Vor- und Nachläufe des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße (Hall/Wörgl)

Fahrverbot: SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht und Lastzüge, bei denen die Summe der höchsten zul. Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, der Euro-Klassen 0, 1 und 2

Zeit: ganzjährig

Strecke: **A 12 Inntalautobahn** zwischen km 6,35 (Gemeindegebiet Langkampfen) und km 90,00 (Gemeindegebiet Zirl) in beiden Fahrtrichtungen

Ausnahmen:

- Fahrten im Vorlauf zum unbegleiteten kombinierten Verkehr zur Bahnverladung: in östlicher Richtung zum Bahnterminal Hall, in westlicher Richtung zum Bahnterminal Wörgl, bei entsprechendem Nachweis,
- Fahrten im Nachlauf des unbegleiteten Verkehrs: in westlicher Richtung vom Bahnterminal Hall in Tirol, in östlicher Richtung vom Bahnterminal Wörgl, bei entsprechendem Nachweis,
- Spezialfahrzeuge wie z.B. Betonmischfahrzeuge, Abschleppfahrzeuge und Autokran-Lkw zum Versetzen schwerer Lasten.

Nachfahrverbot:

Lkw und SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lkw mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zul. Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt

Zeit:

- vom 1. November bis 30. April: montags - samstags von 20.00 Uhr - 5.00 Uhr
- vom 1. Mai bis 31. Oktober: montags - samstags von 22.00 Uhr - 5.00 Uhr
- ganzjährig sonntags und an gesetzlichen Feiertagen: von 23.00 Uhr - 5.00 Uhr

Strecke:

A 12 Inntalautobahn zwischen Langkampfen bei Kufstein (km 6,35) und Zirl (km 90,00)

Ausnahmen (u.a.):

- Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (mindestens 51 % der Ladung) mit einer Haltbarkeit von nur wenigen Tagen (nicht länger als eine Woche) [s. **Österreich 1**];
- Beförderungen von lebenden Tieren;
- Beförderungen von periodischen Druckwerken;
- Unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder mit Fahrzeugen, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Hilfsorganisationen;
- Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vor- und Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum Bahnterminal Wörgl, bei entsprechendem Nachweis;
- **Lkw ohne Anhänger mit Euro 4- oder Euro 5-Motor bis zum 31. Oktober 2009**
- **Lastzüge und SattelkFz > 7,5 t zul. Gesamtgewicht mit Euro 5-Motor bis zum 31. Oktober 2009.**

Leerfahrten, die im Zusammenhang mit befreiten Transporten stehen, erfordern eine Ausnahmegenehmigung der Tiroler Landesregierung in Innsbruck.

Lärmarme Fahrzeuge gem. § 8 b KDV (s. **Österreich 2**) sind **nicht** ausgenommen.



B 164 - Hochkönig Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 56,251 (Gemeinde Hochfilzen) bis km 75,76 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol) in beiden Fahrtrichtungen (ausgenommen u.a. bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

B 165 - Gerlos Bundesstraße: Fahrverbot von Hainzenberg bis Gerlos für Fahrzeuge über 12 t zul. Gesamtgewicht (bedingte Ausnahmen zugelassen).

B 170 - Brixental Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 9,5 in Hopfgarten in Brixen bis km 26,03 in Kirchberg (ausgenommen u.a. Ziel- und Quellverkehre).

B 171 - Tiroler Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 1,984 und km 3,857 (bei Kufstein), zwischen Imst und Zams (ausgenommen Anrainerverkehre), zwischen Innsbruck (westliche Einmündung der Klammstraße) bis km 83,725, in Zirl von km 88,775 bis km 90,930, in Telfs von km 103,520 bis km 104,440 und zwischen km 115,550 und km 121,155 sowie im Gemeindegebiet von Brixlegg zwischen den Kreisverkehren Richtung Alpbach und Richtung Rattenberg/Radfeld (ca. 1,26 km Länge), jeweils in beiden Fahrtrichtungen; B 170 und B 171 siehe auch unter Wörgl und Rattenberg.

B 172 - Walchsee Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von der Staatsgrenze Niederndorf ab km 22,544 in Fahrtrichtung Niederndorf (ausgenommen bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

B 175 - Wildbichler Straße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 bis km 1,458 (bei Kufstein) in beiden Fahrtrichtungen und ab km 1,493 in Fahrtrichtung Ebbs.

B 176 - Kössener Bundesstraße: Fahrverbot für Fahrzeuge über 16 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 (Kreuzung B 312 in St. Johann) bis km 14,0 (Schwendt-Dorf) und für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 bis km 17,7 (Kreuzung B 172 in Kössen).

B 177 - Seefelder Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Bereich von km 0,665 (Gemeinde Zirl) bis km 21,360 (Gemeinde Scharnitz), ausgenommen bestimmte Ziel- und Quellverkehre sowie bestimmte Leerfahrten.

B 177 - Seefelder Bundesstraße, L 35 und L 36 - Buchener und Möserer Landesstraße: Fahrverbot für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte gem. Abschnitt 5.3.2. ADR (Rn 10 500 ADR 1999) auf der Zirler-Berg-Strecke, der L 35 und L 36 sowie auf sämtlichen Straßen des Seefelder Hochplateaus (ausgenommen Zubringerverkehre für das Seefelder Hochplateau).

B 178 (ehemals B 312) - Loferer Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 in der Gemeinde Kirchbichl bis km 49,63 in der Gemeinde Waidring (ausgenommen u.a. lärmarme Kfz und bestimmte Ziel- und Quellverkehre); sektorales Fahrverbot auf dem gleichen Streckenabschnitt für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht, die mit Hackschnitzel, Glasbruch, Schrott, Autos, Schlacke, Zement, Leergebinden, Maschinen, Verpackungsmaterial, Baustoffen und Betonfertigteilen beladen sind (Ausnahmen für bestimmte Quell- und Zielverkehre, wenn mehr als 51 Prozent der Be- oder Entladevorgänge in den vom Verbot ausgenommen Bezirken oder Orten erfolgt).

B 179 (ehemals B 314) - Fernpass Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 11,955 in Nassereith bis km 67,950 in Vils (ausgenommen Fahrten mit Lkw mit dauerndem Standort in den Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck, Reutte, in den Landkreisen Biberach, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Unterallgäu, Weilheim-Schongau, in den Städten Kaufbeuren, Kempten oder Memmingen, in der Gemeinde Samnau, in den Bezirks- und Talgemeinschaften Burggrafenamt oder Vintschgau sowie Fahrten, die ausschließlich dem Zweck der Be- oder Entladung in den genannten Gebieten dienen).

B 180 (ehemals B 315) - Reschen Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 8,76 bis km 46,22 (Nauders/Staatsgrenze) in beiden Fahrtrichtungen. Ausgenommen sind u.a. Fahrten mit Lkw von Unternehmen mit Standorten entlang dieses Streckenabschnittes und dessen Seitentäler sowie Fahrten mit Lkw, die im Bezirk Landeck, in den Talgemeinschaften Vintschgau und Burggrafenamt, im Unterengadin und Samnaun (CH) be- und entladen werden (Quell- und Zielverkehr). Weiterhin sind ausgenommen Lkw mit Quell- und Zielverkehren im Land Vorarlberg, im Fürstentum Liechtenstein, in den Kantonen Graubünden (nördlich Chur-Davos), Glarus, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, in den Landkreisen Lindau, Ravensburg und Biberach - sofern die Ein- bzw. Ausreise über Vorarlberg erfolgt - in den Landkreisen Bodenseekreis, Sigmaringen, Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Rottweil, in den Bezirks- und Talgemeinschaften Bozen, Salten - Schlern, Überetsch - Südtiroler Unterland, in der autonomen Provinz Trient und in der Region Venetien.

B 181 - Achensee Bundesstraße und L 7 - Jenbacher Landesstraße (Kasbach Straße): Fahrverbot für Gefahrguttransporte auf der B 181 und auf der L 7 (ausgenommen Transporte vom und ins Achental, von und nach Hinterriß und von und nach Fischl).

B 182 - Brenner Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht ab km 3,3 (Autobahnzufahrt Innsbruck-Süd) bis km 35,4 (Staatsgrenze), ausgenommen u.a. bestimmte Ziel- und Quellverkehre.

B 182 - Brenner Bundesstraße und L 38 - Eilbögener Straße: Fahrverbot für Lkw und Sattelzugfahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lastzüge ab km 7,4 (Gemeinde Schönberg) bis km 35,10 (Gemeinde Gries am Brenner) auf der B 182 und ab km 10,35 bis km 22,6 auf der L 38 in beiden Richtungen (ausgenommen Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten sowie bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

B 186 - Ötztal Bundesstraße: Fahrverbot für Fahrzeuge über 16 t zul. Gesamtgewicht im Bereich der "Hohen Brücke" bei Pill.

B 189 - Mieminger Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 in Telfs bis km 9,80 in Mieming (ausgenommen Anliegerverkehr).

B 199 - Tannheimer Straße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 0,0 (Gemeinde Weißenbach am Lech) und km 22,65 (Gemeindegebiet Schattwald) in beiden Fahrtrichtungen (ausgenommen Anrainer sowie bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

L 6 - Tuxer Landesstraße: Nachtfahrverbot für taleinwärts fahrende Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr von km 0,0 (Mayrhofen) bis km 17,255 (Tux, Ortsteil Hintertux) (ausgenommen ausschließliche Beförderung von Milch und Lebensmitteln).

L 7 - Jenbacher Landesstraße (Kasbach Straße): Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht und Fahrverbot für Lastzüge (ausgenommen Anrainer).

L 11 - Völser Straße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 5,910 bis km 6,980, in Unterperfuss von km 11,410 bis km 11,960, in Inzing von km 15,700 bis km 17,520 und in Pfaffenhofen von km 26,052 bis km 27,278, jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

L 38 - Ellbögener Landesstraße: Fahrverbot für Lastzüge ab der Kreuzung der L 38 mit dem Autobahnzubringer Patsch bis zur Kreuzung der L 38 mit der B 182 in der Gemeinde Matrei a.Br. in beiden Richtungen (ausgenommen Zu- und Abfahrten für Lade-tätigkeiten sowie bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

L 39 - Erpfendorfer Landesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der gesamten Länge in Fahrtrichtung Erpfendorf-Kössen (ausgenommen Fahrten zur ausschließlichen Beförderung von Milch, Schlacht- oder Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken sowie mit Fahrzeugen mit dauerndem Standort in den dortigen Gemeinden, ferner ausgenommen ist der Ziel- und Quellverkehr dorthin, soweit die Be- oder Entladung ausschließlich dort vorgenommen wird).

L 211 - Unterinntalstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 14,755 und km 17,00 (Gemeinden Angerberg und Breitenbach am Inn) und im Gemeindegebiet von Münster zwischen Wiesing und Münster (ca. 2,6 km Länge), ausgenommen u.a. bestimmte Quell- und Zielverkehre.

L 261 - Gräner Straße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen km 0,0 und km 5,866 (Gemeindegebiet Grän) in beiden Fahrtrichtungen (ausgenommen Anrainer sowie bestimmte Ziel- und Quellverkehre).

L 274 - Kirchdorfer Landesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von km 0,0 (Kreuzung B 312 in Kirchdorf) bis km 3,4 (Kreuzung B 176) (ausgenommen Anliegerverkehr).

L 348 - Spisser Landesstraße: Fahrverbot für Kfz mit Anhängern in den Wintermonaten zwischen Pfunds-Zollhäuser und Spissermühle (Winterverkehrsbeschränkung).

Stadt Kitzbühel - Diverse Straßen: Tägliches Fahrverbot im Stadtgebiet von Kitzbühel vom 5. Juli bis 5. September sowie vom 20. Dezember bis 20. März jeweils zwischen 10.00 Uhr und 6.00 Uhr (ausgenommen Zufahrten zur Ladezone für die Innenstadthotels sowie Kraftfahrzeuge mit Berechtigung).

Stadt Kufstein - diverse Straßen: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht auf diversen Straßen (ausgenommen Anrainerverkehr). Schwerfahrzeuge des Durchgangsverkehrs können über die Umfahrungsstraße Kufstein/Zell - Wildbichlerstraße neu - Wildbichlerstraße alt - Zufahrtsstraße Kufstein/Nord - Hochhäuser in beiden Verkehrsrichtungen fahren.

Stadt Wörgl - Tiroler Bundesstraße (B 171), Brixental Bundesstraße (B 170): Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Bereich der Ortsdurchfahrt Wörgl auf der B 171 zwischen der Einmündung des Autobahnzubringers Wörgl-West (km 19,087) und der Abzweigung des Autobahnzubringers Wörgl/Ost sowie auf der B 170 von der Spange "Luech" (km 4,65) bis zur Einmündung in die B 171 - Wörgl/ Ortsmitte (ausgenommen Anliegerverkehre in Wörgl und in Wildschönau).

Stadt Rattenberg - Tiroler Bundesstraße (B 171): Für das Ortsgebiet von Rattenberg bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen: Fahrverbot für Gefahrguttransporte (ausgenommen Zulieferverkehre); Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages und außerhalb dieser Zeiträume mit Ausnahme bestimmter Standorte, Ladeorte sowie Berechtigter (Holztransporte).

Vorarlberg

B 197 - Arlbergpass Bundesstraße: Generelles Fahrverbot für Lastzüge und SattelkFz zwischen St. Jakob am Arlberg und Alpe Rauz (Schweizerische Grenze) in beiden Fahrtrichtungen. Stattdessen muss der gebührenpflichtige Arlberg-Tunnel benutzt werden.

L 190: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ab km 23,713 bis km 25,706 in Fahrtrichtung Rankwiel und von km 25,548 bis km 23,713 in Fahrtrichtung Tisis. Ausgenommen sind Abhol- und Zustellverkehre im Stadtgebiet von Feldkirch sowie die Durchfahrt aus und in Richtung Liechtenstein.

Steiermark

B 78 - Obdacher Straße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen Bad St. Leonhard und Obdacher Sattel von km 23,518 bis km 36,600. Ausgenommen sind bestimmte Ziel- und Quellverkehre.

B 113: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht in beiden Fahrtrichtungen von km 0,00 bis zum Kreisverkehr Traboch und von dort in Richtung Seiz bis zur Einmündung der L 116 in die B 113, von km 11,500 bis km 23,825, von km 24,640 bis km 34,400. Ausgenommen sind Ziel- und Quellverkehre.

L 518 und L 553: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre.

Auf den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitten gilt für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht ein Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen (mit Ausnahme von Ziel- und Quellverkehren:

LB 64: von km 49,960 bis zur Bezirksgrenze (km 33,780)

LB 70: von der Bezirksgrenze (km 17,800) bis zur Kreuzung mit der LB 76 (Kreisverkehr Waldhof)

L 121: von km 25,4 bis zum Ende der L 121 (Kreuzungsbereich mit der Rampe Peggau/Deutschfeistritz)

L 303: von km 0,0 (Kreuzung mit der LB 70) bis km 5,650 (Kreuzung mit der L 374 und von der Kreuzung mit der L 304 bis zur Kreuzung mit der L 603

L 304: von km 1,1 bis zur Kreuzung mit der L 303

L 371: von der Kreuzung mit der L 312 beginnend bis zum Ende der L 371 im Ortsgebiet von Hausmannstätten sowie **L 369** von km 0,0 bis km 11,050 (Anbindung an die L 305)

L 379: vom Kreisverkehr Autobahnabfahrt Feldkirchen bis zur Kreuzung mit der L 373 (Kreisverkehr Gewerbepark Kalsdorf)

L 603: von der Kreuzung mit der L 303 bis zur Bezirksgrenze (km 4,2)

LB 67: von km 61,700 (Billa-Kreuzung) bis zur Bezirksgrenze (km 73,320)

B 317 - Friesacher Bundesstraße: Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen Scheifling und Dürnstein in beiden Fahrtrichtungen von km 19,070 bis km 19,600 (Kreuzungsbereich B 317/B 96) und von km 0,00 (Kreuzungsbereich B 317/B 96) bis km 22,810 (südliches Ortsende von Dürnstein). Ausgenommen sind bestimmte Ziel- und Quellverkehre.

B 317 - Friesacher Bundesstraße: Nachtfahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen im Bereich des Ortsgebietes der Gemeinde Dürnstein ab km 21,510 bis km 22,810 im Bereich des Ortsgebietes der Marktgemeinde Neumarkt ab km 10,700 bis km 12,500, im Bereich des Ortsgebietes der Gemeinde Perschau am Sattel ab km 6,270 bis km 6,510 und im Bereich des Ortsgebietes der Gemeinde St. Marein bei Neumarkt ab km 12,500 bis km 13,060. Ausgenommen sind bestimmte Ziel- und Quellverkehre.

B 138 - Pyhrnpass Bundesstraße: Generelles Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf der B 138 von der Landesgrenze Pyhrnpass (km 81,620) bis zur Kreuzung B 138 - L 740 in Liezen (km 88,295) in beiden Fahrtrichtungen.

Burgenland

B 10: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht im Nahbereich der A 6 auf der B 10 im Burgenland.

B 50: Fahrverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen Eisenstadt und Neusiedl/See-Parndorf. Ausgenommen sind bestimmte Ziel- und Quellverkehre.

Für Lkw und SattelkFz, die erstmals vor dem 1. Januar 1992 zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt auf allen Straßen des Burgenlandes ein generelles Fahrverbot, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre sowie Vor- und Nachläufe im kombinierten Verkehr.

Fahrverbote in Wien

Für Lkw und SattelkFz, die erstmals vor dem 1. Januar 1992 zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt im gesamten Stadtgebiet ein generelles Fahrverbot, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre sowie Vor- und Nachläufe im kombinierten Verkehr.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot bei den zuständigen österreichischen Landesbehörden kann online erfolgen unter www.help.gv.at, Klicken auf "Formulare/Online-Amtswege", dann auf "Wochenend- und Feiertagsfahrverbot...". Dort sind auch die Anschriften der jeweiligen Landesbehörden aufgeführt. Die Vergabe wird aber sehr restriktiv gehandhabt. Es muss ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegen und nachgewiesen werden, dass der Transport weder durch organisatorische Maßnahmen (anderes Fahrzeug, andere Route, andere Tageszeit) noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels (z.B. Bahn, lärmarmere Lkw) verlagert werden kann.

*

Zusätzliche Fahrverbote:

Lkw und SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lkw mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt unterlagen im Jahr **2008** an verschiedenen Tagen zu bestimmten Zeiten einem Fahrverbot auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13 in südlicher bzw. nördlicher Richtung. Ein Fahrverbot galt auch für alle Samstage in der Zeit von Ende Juni bis Ende August zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr in südlicher

Richtung sowie für einige Bundesstraßen zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr in beiden Fahrrichtungen.

Die Regelung für das Jahr 2009 lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor!

✱

**Zusätzliche
Fahrverbote
in Tirol:**

Bei Feiertagen in Italien mit entsprechendem Fahrverbot werden von Tirol erfahrungsgemäß kurzfristig spiegelbildlich Fahrverbote angeordnet.

Lkw und SattelkFz über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Lkw mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zul. Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt

Strecke:

- **A 12** Inntalautobahn von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlussstelle Imst (**nur Richtung Italien**)
- **A 13** Brennerautobahn von der Anschlussstelle Innsbruck Süd bis zur Staatsgrenze (**nur Richtung Italien**)

Ausnahmen (u.a.):

Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel, Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße, bestimmte Leerfahrten.

✱ ✱ ✱